

AM 26/2025



**Amtliche
Mitteilungen 26/2025**

**Fakultätsordnung
der Medizinischen Fakultät
der Universität zu Köln**

vom 5. März 2025

Universität zu Köln



Rügeobliegenheit:

Gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG NRW) kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gegeben worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

I M P R E S S U M

Herausgeber: UNIVERSITÄT ZU KÖLN
DER REKTOR

Adresse: ALBERTUS-MAGNUS-
PLATZ 50923 KÖLN

Erscheinungsdatum: 12. MÄRZ 2025

Fakultätsordnung
der Medizinischen Fakultät der Universität zu Köln
vom 26. Februar 2025

Aufgrund § 26 Absatz 3 Satz 2, § 31 Absatz 3 Nr. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV.NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung des Hochschulstandorts Bochum im Bereich des Gesundheitswesens und zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), erlässt die Medizinische Fakultät der Universität zu Köln die folgende Ordnung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Bezeichnung
- § 2 Aufgaben
- § 3 Mitglieder
- § 4 Angehörige
- § 5 Organe
- § 6 Dekanat
- § 7 Engere Fakultät
- § 8 Öffentlichkeit, Vertraulichkeit
- § 9 Ständig beratende Gremien der Fakultät
- § 10 Studienbeirat und Studienkommission
- § 11 Berufungsverfahren
- § 12 Gleichstellungsbeauftragte
- § 13 Verfahren
- § 14 Zusammenarbeit mit dem Universitätsklinikum
- § 15 Änderungen
- § 16 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

§ 1

Bezeichnung

Die Medizinischen Fachgebiete der Universität zu Köln bilden den Fachbereich Medizin, der die Bezeichnung „Medizinische Fakultät“ führt.

§ 2

Aufgaben

(1) Die Medizinische Fakultät erfüllt unbeschadet der Gesamtverantwortung der Hochschule und der Zuständigkeit der zentralen Hochschulorgane und Gremien sowie der Organe des Universitätsklinikums Köln für ihre Fachgebiete die Aufgaben der Hochschule. Sie arbeitet hierbei eng mit dem Universitätsklinikum Köln zusammen.

(2) Die Medizinische Fakultät hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

1. Sie pflegt die Forschung und Lehre sowohl in der medizinischen und naturwissenschaftlichen Grundlagenforschung wie auch in der Krankenversorgung.
2. Sie gewährleistet die Vollständigkeit und Ordnung des Lehrangebots entsprechend der Studien- und Prüfungsordnungen.
3. Sie sorgt für eine studienbegleitende Fachberatung, fördert den wissenschaftlichen Nachwuchs und bereitet auf berufliche Tätigkeiten vor, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissenschaftlicher Methoden erfordern.
4. Sie führt Hochschulprüfungen durch und nimmt das Recht wahr zu promovieren, zu habilitieren und über die Qualifikation zur Verleihung der akademischen Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin/außerplanmäßiger Professor“ zu beschließen.
5. Sie führt Ehrenpromotionen durch und nimmt das Recht wahr, über die Qualifikation zur Verleihung der akademischen Bezeichnung „Honorarprofessorin/Honorarprofessor“ zu beschließen.
6. Sie unterbreitet dem Rektorat Berufungsvorschläge.
7. Sie trägt im Rahmen der bestehenden Ausstattung dafür Sorge, dass die Mitglieder und Angehörigen sowie die Einrichtungen der Medizinischen Fakultät die ihnen obliegenden Aufgaben in Forschung und Lehre erfüllen können.
8. Sie koordiniert Forschungsvorhaben und Forschungsschwerpunkte unter Berücksichtigung des Hochschulentwicklungsplans, arbeitet in gemeinsam interessierenden Angelegenheiten mit anderen Fachbereichen und wissenschaftlichen Institutionen auch außerhalb der Hochschule zusammen und stimmt, soweit erforderlich, mit diesen das Lehrangebot ab.
9. In Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen und den zuständigen staatlichen Stellen ist sie dafür verantwortlich, Inhalte und Formen des Studiums im Hinblick auf Entwicklungen in der Wissenschaft, die Bedürfnisse der beruflichen Praxis und die Veränderungen der Berufswelt zu überprüfen und weiterzuentwickeln.
10. Sie weist im Benehmen mit den betroffenen Abteilungen und bei Fragen der Krankenversorgung und des öffentlichen Gesundheitswesens im Benehmen mit dem Vorstand des Universitätsklinikums die Professorinnen und Professoren, die nicht Leiterin oder Leiter einer Abteilung sind, und die Hochschullehrerinnen und

Hochschullehrer den Teileinrichtungen der Medizinischen Fakultät zu und regelt die organisatorischen Voraussetzungen für Forschung und Lehre.

11. Sie nimmt Stellung zum Voranschlag der Hochschule für den Landeshaushalt, soweit die Medizinische Fakultät betroffen ist.

12. Sie entscheidet gemäß § 31b Abs. 2 HG im Rahmen der Festlegungen des Hochschulentwicklungsplans über die Verwendung des Zuschusses für Forschung und Lehre.

§ 3

Mitglieder

(1) Mitglieder der Medizinischen Fakultät sind das hauptberufliche Hochschulpersonal, das an ihr nicht vorübergehend oder gastweise tätig ist, die nebenberuflichen Professorinnen und Professoren, die entpflichteten oder in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren, die außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, die Privatdozentinnen und Privatdozenten und die Studierenden, die für einen von der Fakultät angebotenen Studiengang eingeschrieben sind, sowie die eingeschriebenen Doktorandinnen und Doktoranden. Soweit nebenberufliche Professorinnen und Professoren, entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Professorinnen und Professoren, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten nicht zugleich aus anderen Gründen Mitglieder der Hochschule sind, nehmen sie an Wahlen nicht teil.

(2) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die in der Medizinischen Fakultät Lehrveranstaltungen gemäß § 35 Abs. 2 Satz 4 HG abhalten, und Vertreterinnen und Vertreter von Professorinnen und Professoren gemäß § 39 Abs. 2 HG nehmen die mit der Stellung verbundenen Rechte und Pflichten eines Mitglieds wahr.

(3) Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben können mit Zustimmung der Medizinischen Fakultät und anderer betroffener Fakultäten mehreren Fakultäten angehören.

(4) Unbeschadet weitergehender Verpflichtungen aus dem Dienst- und Arbeitsverhältnis haben sich die Mitglieder der Medizinischen Fakultät so zu verhalten, dass die Hochschule ihre Aufgaben erfüllen kann und sie nicht durch ihre anderen Verpflichtungen gehindert werden, ihre Rechte und Pflichten an der Hochschule wahrzunehmen.

(5) Die Mitwirkung an der Selbstverwaltung der Medizinischen Fakultät gehört zu den Rechten und Pflichten ihrer Mitglieder.

§ 4

Angehörige

Angehörige der Medizinischen Fakultät sind nebenberuflich, vorübergehend oder gastweise an der Medizinischen Fakultät Tätige, die wissenschaftlichen Hilfskräfte sowie die Zweithörerinnen und Zweithörer und Gasthörerinnen und Gasthörer, sofern sie nicht Mitglieder

nach § 3 sind. Auch die Angehörigen der Medizinischen Fakultät haben das Recht, Einrichtungen der Fakultät im Rahmen der Benutzungsordnung zu benutzen. Sie nehmen an Wahlen nicht teil.

§ 5

Organe

Organe der Medizinischen Fakultät sind das Dekanat und der Fachbereichsrat, der traditionsgemäß als Engere Fakultät bezeichnet wird

§ 6

Dekanat

(1) Das Dekanat leitet die Medizinische Fakultät.

(2) Dem Dekanat obliegen alle Angelegenheiten der Medizinischen Fakultät, für die im Hochschulgesetz oder der nach § 31a HG erlassenen Rechtsverordnung nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit festgelegt ist.

Es hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

1. Aufstellung des Entwicklungsplans der Medizinischen Fakultät als Beitrag zum Hochschulentwicklungsplan sowie des Lageberichts,
2. Aufstellung von Grundsätzen für die Verteilung und Verwendung des Zuschusses des Landes für die Grundausstattung,
3. Beschlussfassung über die Verteilung der für die Forschung und Lehre in der Medizinischen Fakultät vorgesehenen Stellen und Mittel,
4. Organisation des Lehrangebots und Prüfungswesens sowie Erstellung von Entwürfen der Studien- und Prüfungsordnungen,
5. Evaluation der Forschung und Lehre, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Gleichstellung von Frauen und Männern auf Fakultätsebene.
6. Die Beschlüsse der Engeren Fakultät zu prüfen und zu bestätigen.

Hinsichtlich der Ausführung von Beschlüssen der Engeren Fakultät ist das Dekanat dieser gegenüber rechenschaftspflichtig. Vor Beschlussfassung über Angelegenheiten, die Forschung und Lehre betreffen und eine Abteilung unmittelbar berühren, ist deren Leiterin oder Leiter zu befragen.

(3) Dem Dekanat gehören an:

1. die Dekanin oder der Dekan,
2. eine Prodekanin oder ein Prodekan als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter des Dekans,
3. eine Prodekanin oder ein Prodekan für Lehre und Studium (Studiendekanin oder Studiendekan),

4. vier weitere Prodekaninnen oder Prodekane,
5. die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer mit beratender Stimme,
6. die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor des Universitätsklinikums, sofern sie/er Mitglied der Universität ist mit Stimmrecht, ansonsten mit beratender Stimme,
7. die Kaufmännische Direktorin oder der Kaufmännische Direktor des Universitätsklinikums mit beratender Stimme.

(4) Bei vorzeitigem Ausscheiden der Dekanin oder des Dekans aus dem Amt führt die Prodekanin oder der Prodekan die Geschäfte der Dekanin oder des Dekans. Scheidet die Dekanin oder der Dekan früher als sechs Monate vor dem Ende ihrer oder seiner regulären Amtszeit aus, so ist die Dekanin oder der Dekan neu zu wählen.

(5) Die Mitglieder des Dekanats nach Abs. 3 Nr. 1-4 werden von der Engeren Fakultät aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt. Zur Dekanin oder zum Dekan kann ebenfalls gewählt werden, wer kein Mitglied der Fakultät ist, jedoch die Voraussetzungen nach § 17 Abs. 2 Satz 1 HG erfüllt. Die Wahl nach S. 1 und S. 2 bedarf der Bestätigung durch die Rektorin oder den Rektor. Die Amtszeit der Mitglieder des Dekanats nach Abs. 3 Nr. 1-4 beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die zur Wahl stehenden Mitglieder des Dekanats werden der Engeren Fakultät mindestens zwei Wochen vor dem Wahltermin mitgeteilt.

(6) Neben der ständigen Vertretung der Dekanin oder des Dekans gemäß Abs. 3 Nr. 2 kann die Dekanin oder der Dekan bei Bedarf durch jede andere Prodekanin oder jeden anderen Prodekan der Fakultät vertreten werden. Die Prodekaninnen und Prodekane können sich gegenseitig vertreten. Abweichend von Satz 3 kann sich die Studiendekanin oder der Studiendekan in Gremien mit Beratungsbefugnissen durch zwei gewählte Personen aus dem Kreis der Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prodekanats für Lehre und Studium vertreten lassen.

(7) Grundsätzlich entscheidet das Dekanat mit der Mehrheit der ihm angehörenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Dekanin oder des Dekans den Ausschlag. Beschlüsse des Dekanats können nicht gegen die Stimme der Dekanin oder des Dekans gefasst werden.

(8) Das Dekanat gibt den Vertreterinnen und Vertretern der Gruppe der Studierenden in der Engeren Fakultät mindestens einmal im Semester die Gelegenheit zur Information und Beratung in Angelegenheiten des Studiums. Den Vertreterinnen und Vertretern der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Engeren Fakultät gibt das Dekanat ebenfalls mindestens einmal pro Semester die Gelegenheit zur Information und Beratung.

(9) Die Dekanin oder der Dekan vertritt die Medizinische Fakultät innerhalb der Universität. Darüber hinaus hat sie oder er folgende Aufgaben:

1. Sie oder er ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Dekanats mit Stimmrecht und der Engeren Fakultät mit beratender Stimme.
2. An den Sitzungen der Fakultätskommissionen kann sie oder er mit beratender Stimme teilnehmen, sofern sie oder er nicht gewähltes Mitglied der Fakultätskommission ist.
3. Sie oder er entscheidet in unaufschiebbaren Angelegenheiten der Medizinischen Fakultät, für die ein Beschluss des Dekanats nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann. Die Gründe für die getroffene Entscheidung und die Art der Erledigung hat sie oder er unverzüglich dem Dekanat mitzuteilen.

4. Sie oder er ist Mitglied im Vorstand des Universitätsklinikums Köln (§ 31a Absatz 5 HG).

§ 7

Engere Fakultät

(1) Gemäß § 31 Abs. 3 HG ist die Engere Fakultät der Medizinischen Fakultät für die nachfolgend aufgeführten Angelegenheiten zuständig:

1. Zustimmung zur Stellungnahme des Dekanats zur Kooperationsvereinbarung zwischen Universität zu Köln und Universitätsklinikum Köln,
2. Beschlussfassung über die Fakultätsordnung und die sonstigen Ordnungen der Fakultät sowie über den Beitrag zum Lagebericht des Universitätsklinikums,
3. Stellungnahme zum Entwicklungsplan der Medizinischen Fakultät sowie zu den Grundsätzen für die Verteilung und Verwendung der Mittel des Landes einschließlich der Kriterien für die leistungsorientierte Mittelverteilung,
4. Beschlussfassung in den der Medizinischen Fakultät obliegenden Angelegenheiten in Berufungsverfahren, bei der Verleihung des Titels „außerplanmäßige Professorin“ und „außerplanmäßiger Professor“, „Honorarprofessorin“ und „Honorarprofessor“ sowie bei Habilitationen und Ehrenpromotionen,
5. Empfehlungen und Stellungnahmen zu sonstigen Angelegenheiten der Medizinischen Fakultät von grundsätzlicher Bedeutung,
6. Wahl der Mitglieder des Dekanats.

(2) Die Engere Fakultät kann von der Dekanin oder dem Dekan Auskunft über die Angelegenheiten der Medizinischen Fakultät verlangen.

(3) Mitglieder der Engeren Fakultät sind:

Mitglieder ohne Stimmrecht

1. die Dekanin oder der Dekan als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. die übrigen Mitglieder des Dekanats,
3. eine Vertretung des nichtwissenschaftlichen Personalrats des Klinikums,
4. die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät und die Gleichstellungsbeauftragte der Universität.

Mitglieder mit Stimmrecht

5. neun Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, davon je zwei aus den Teilbereichen der vorklinischen Medizin, der operativen Medizin, der konservativen Medizin und der klinisch-theoretischen Medizin einschließlich zentraler Einrichtungen, eine Vertreterin oder ein Vertreter aus dem Gebiet der Zahnmedizin,
6. zwei Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie

7. drei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden, davon mindestens zwei aus der Humanmedizin.

(4) Die Wahlen zur Engeren Fakultät der Medizinischen Fakultät werden nach der Wahlordnung zu den Gremien und Organen Senat, Gleichstellungskommission, Stelle zur Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte und Engere Fakultäten der Universität zu Köln in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt.

(5) Die Engere Fakultät ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder oder deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter anwesend ist.

(6) Bei der Beratung über Berufungsvorschläge von Professorinnen und Professoren sind alle Professorinnen und Professoren innerhalb der Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die Mitglieder der Fakultät sind, ohne Stimmrecht teilnahmeberechtigt; gleiches gilt für alle Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bei der Beratung über sonstige Berufungsvorschläge und über Promotionsordnungen. § 38 Abs. 4 HG bleibt unberührt.

(7) Das Recht, einen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darzulegen, steht neben den Mitgliedern der Engeren Fakultät auch den im Rahmen von Abs. 6 hinzugezogenen Mitgliedern der Fakultät zu. Das Sondervotum muss in der Sitzung mit kurzer Begründung angemeldet werden, das Votum ist in das Protokoll aufzunehmen und ist den Beschlüssen, die anderen Stellen vorzulegen sind, beizufügen.

(8) Die Abstimmung erfolgt stets durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Mitgliedes der Engeren Fakultät ist, außer bei Anträgen zur Geschäftsordnung, geheim abzustimmen. Beschlüsse über Personalangelegenheiten werden stets in geheimer Abstimmung gefasst. Stimmenthaltung ist bei Entscheidungen über Berufungs-, Habilitations- oder vergleichbare Leistungen unzulässig.

(9) Bei Bedarf können weitere Personen zu den Sitzungen hinzugezogen werden, sofern dies sachdienlich erscheint und nicht die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder widerspricht.

(10) Die Dekanin oder der Dekan unterrichtet die von einem Beschluss Betroffenen.

§ 8

Öffentlichkeit, Vertraulichkeit

(1) Die Sitzungen der Engeren Fakultät sind grundsätzlich öffentlich. Durch Beschluss der Engeren Fakultät kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nicht-öffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden werden. Personalangelegenheiten und Prüfungssachen sowie Habilitationsleistungen werden in nicht-öffentlicher Sitzung behandelt. Das Dekanat und die Kommissionen der Fakultät tagen grundsätzlich nicht-öffentlich.

(2) Die Mitglieder der Gremien und Kommissionen sowie deren Stellvertretungen haben über die vertraulichen Inhalte nichtöffentlicher Sitzungen gegenüber Dritten, ausgenommen den Mitgliedern der Engeren Fakultät und des Dekanats, Stillschweigen zu bewahren, bis die entsprechenden Informationen auf andere Weise öffentlich geworden sind oder im Gremium oder der Kommission die Öffentlichmachung beschlossen wurde.

(3) Die Dekanin oder der Dekan stellt sicher, dass die Mitglieder und Angehörigen der Fakultät in angemessenem Umfang über die Tätigkeit der Engeren Fakultät unterrichtet werden. Zu diesem Zweck werden die Tagesordnung und die gefassten Beschlüsse in geeigneter Weise bekannt gegeben und die Protokolle der Sitzungen in elektronischer Form zugänglich gemacht.

(4) Die Dekanin oder der Dekan übt im Sitzungssaal das Hausrecht aus.

§ 9

Ständige beratende Gremien der Fakultät

(1) Die Engere Fakultät bildet zur Beratung und Vorbereitung der Beschlüsse von Dekanat und Engerer Fakultät insbesondere die folgenden ständigen Gremien:

- Finanz- und Haushaltskommission
- Strukturkommission
- Studienkommission
- Qualitätsverbesserungskommission
- Studienbeirat
- Promotionsausschüsse
- Habilitationsausschuss
- apl-Kommission
- Fakultäts-Tenure-Kommission
- Ethikkommission

(2) Die Zusammensetzung der Gremien und die Wahl bzw. Bestellung ihrer Mitglieder bestimmt sich nach den jeweiligen besonderen Ordnungen. Soweit nichts anderes bestimmt ist, richtet sich die Zahl der Mitglieder sowie die Zusammensetzung des Gremiums nach Fächern und Gruppen nach der Art der zu behandelnden Angelegenheit. Die Zusammensetzung der Kommissionen soll sich an der Zusammensetzung der Engeren Fakultät orientieren. Jede Gruppe hat grundsätzlich das Recht, durch mindestens ein Mitglied vertreten zu sein. Für jedes Gremienmitglied können vorbehaltlich einer speziellen Regelung bis zu zwei Stellvertretungen bestellt werden.

(3) Soweit nichts anderes geregelt ist, werden die Mitglieder der Gremien von der Engeren Fakultät für die Amtszeit der Dekanin oder des Dekans gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vor Ende der Amtszeit gemäß Satz 1 aus dem Amt, wählt die Engere Fakultät unverzüglich eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger. Die Amtszeit der Nachfolgerin beziehungsweise des Nachfolgers endet mit Ablauf der regulären Amtszeit der Amtsvorgängerin bzw. des Amtsvorgängers.

(4) Die gewählten Stellvertreterinnen und Stellvertreter von Mitgliedern der Gremien und Kommissionen haben das Recht, auch ohne Vertretungsfall, zu Informationszwecken an allen Sitzungen als Gast teilzunehmen. Stellvertretende Mitglieder der apl-Kommission und der Fakultäts-Tenure-Kommission nehmen grundsätzlich nur im Verhinderungsfall des gewählten Mitglieds an den jeweiligen Sitzungen teil. Sie können auf Beschluss der Kommissionen zu einzelnen Tagesordnungspunkten als Gast geladen werden.

(5) Die Kommissionen können mehrheitlich beschließen, zu einzelnen Sitzungen Gäste in beratender Funktion hinzu zu bitten. Weiterhin können die Kommissionen um dauerhaft tätige beratende Mitglieder erweitert werden. Diese sind wie stimmberechtigte Mitglieder zu bestellen.

(6) Die Engere Fakultät kann temporäre Kommissionen, hierunter auch Berufungskommissionen, zur Bearbeitung bestimmter Themen bilden. Die Zusammensetzung dieser Kommissionen erfolgt in Anlehnung an die Zusammensetzung der Engeren Fakultät, die Zusammensetzung der Berufungskommissionen ist in der Berufsordnung der Universität zu Köln abschließend geregelt.

(7) Die Kommissionen geben Beschlussempfehlungen an die Engere Fakultät oder das Dekanat ab, die diesem zur Entscheidung vorgelegt werden. Folgen die Engere Fakultät oder das Dekanat der Empfehlung der Kommission nicht, erfolgt eine begründete Information an die Kommission.

§ 10

Studienbeirat und Studienkommission

(1) In Angelegenheiten der Lehre und des Studiums, insbesondere in Angelegenheiten der Studienreform, der Evaluation von Studium und Lehre, sowie hinsichtlich des Erlasses oder der Änderung von Studien- und Prüfungsordnungen, werden die Engere Fakultät sowie die Dekanin oder der Dekan von dem Studienbeirat der Fakultät beraten. Der Studienbeirat besteht aus der Studiendekanin oder dem Studiendekan als Vorsitzender oder Vorsitzendem und vier Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern, fünf Studierenden der Fakultät sowie einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter mit beratender Stimme.

(2) Die Studienkommission nimmt die Beratungsfunktion des Studienbeirates in Angelegenheiten nach Absatz 1 Satz 1 wahr. Sie wird in Belangen der einzelnen Studiengänge beraten durch Studiengangskonferenzen und Prüfungsausschüsse. Die Studienkommission besteht aus der Studiendekanin oder dem Studiendekan als Vorsitzender oder Vorsitzendem und fünf Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern, fünf wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder wissenschaftlichen Mitarbeitern sowie fünf Studierenden der Fakultät. Eine Person kann sowohl Mitglied des Studienbeirats als auch Mitglied der Studienkommission sein.

(3) Die Mitglieder des Studienbeirats und der Studienkommission außer der Studiendekanin oder dem Studiendekan werden von der Engeren Fakultät für die Amtszeit der Studiendekanin oder des Studiendekans gewählt. Scheidet ein Mitglied vor Ende der Amtszeit gemäß Satz 1 aus dem Amt, wählt die Engere Fakultät unverzüglich eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger. Die Amtszeit der Nachfolgerin beziehungsweise des Nachfolgers endet mit Ablauf der regulären Amtszeit der Amtsvorgängerin bzw. des Amtsvorgängers.

§ 11

Berufungsverfahren

(1) Die Dekanin oder der Dekan unterrichtet die Medizinische Fakultät über zu besetzende Professuren und berichtet regelmäßig über den Fortgang der laufenden Berufungsverfahren.

(2) Das Nähere regeln die Berufsordnung der Universität zu Köln sowie die Best Practice Vorgaben des Rektorats und der Medizinischen Fakultät.

§ 12

Gleichstellungsbeauftragte

Die Engere Fakultät bestellt auf Vorschlag ihrer weiblichen Mitglieder eine Gleichstellungsbeauftragte und mind. eine Stellvertreterin.

§13

Verfahren

Soweit in dieser Ordnung keine besonderen Bestimmungen bezüglich des Verfahrens getroffen werden, findet die Verfahrensordnung der Universität zu Köln in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 14

Zusammenarbeit mit dem Universitätsklinikum

Die Medizinische Fakultät erfüllt ihre Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem Universitätsklinikum Köln. Entscheidungen in Berufungsverfahren und in anderen Angelegenheiten von Forschung, Lehre und Studium erfolgen im Einvernehmen mit dem Universitätsklinikum, soweit die Krankenversorgung und das öffentliche Gesundheitswesen betroffen sind. Das Einvernehmen in Berufungsverfahren darf nur verweigert werden, wenn begründete Zweifel an der Eignung der oder des Vorgeschlagenen für die im Universitätsklinikum zu erfüllenden Aufgaben bestehen.

§ 15

Änderungen

Diese Ordnung bedarf zu ihrer Annahme und Änderung der Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Engeren Fakultät.

§ 16

Inkrafttreten, Übergangsregelungen

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln in Kraft. Gleichzeitig treten die Ordnung der Medizinischen Fakultät der Universität zu Köln vom 02.05.2017 (Amtliche Mitteilungen 58/2017) sowie ihre Änderungsordnungen vom 10.09.2018 (Amtliche Mitteilungen 66/2018) und vom 02.09.2019 (Amtliche Mitteilungen 85/2019) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Engeren Fakultät der Medizinischen Fakultät der Universität zu Köln vom 19.02.2025.

Köln, den 26.02.2025

Der Dekan
der Medizinischen Fakultät
der Universität zu Köln

gez.

Univ.-Prof. Dr. Gereon R. Fink